

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines

Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der AET-Entwässerungstechnik GmbH (im folgenden kurz AET genannt) und deren Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von AET. Andere Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn AET nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmen als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren nur dann, wenn keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hat auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Überschriften dienen nur zur besseren Lesbarkeit.

## 2. Preise

Alle von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nicht gesondert vereinbart ab Werk bzw. ab LKW Verladung. Die Preise basieren auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisangabe. Im Falle von Preiserhöhungen, etwa für Roh- und Hilfsstoffe, oder sonstigen Kostenerhöhungen bei Löhnen, Gebühren, Fracht, etc., ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Veränderung zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers vorzunehmen. Dies gilt auch für Nachbestellungen. Angebote sind unverbindlich und entgeltlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 3. Lieferbedingungen

Die Ware wird auf Kosten des Käufers geliefert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Vereinbarte Zulieferung setzt voraus, dass die Anfahrstraße mit schwerem LKW befahrbar ist. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird; in diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten unseres Kunden zu lagern. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung und dgl. sowie von uns oder von unseren Lieferanten nicht zu vertretende Verkehrsunfälle befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht und zwar auch dann, wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, jedoch in jedem Falle nur insoweit, als wir dem Kunden diese Ereignisse als Ursache der Leistungsstörung nachweisen. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, so erlischt unsere Lieferpflicht unter den gleichen Bedingungen. Die Ware reist branchenüblich verpackt; die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen und vergütet, soweit dies schriftlich vereinbart ist. Lademittel (z.B. Paletten, Aufsatzrahmen, Ladehölzer usw.) werden Zug um Zug ausgetauscht oder dem Käufer in Rechnung gestellt, wobei wir diese Frankoretourierung innerhalb vier Wochen gutschreiben. Voraussetzung für Tausch und Retourierung ist jedoch der einwandfreie Zustand der Lademittel. Bei Zustellvereinbarung verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen.

Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und auf seine Rechnung versichert. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu melden und unverzüglich deren Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.

## 4. Gewährleistung und Schadenersatz

Lieferungen sind bei Übernahme vom Käufer oder der ihm zurechenbaren Personen mit der nach §377,378HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen. Allfällige Mängel einer Lieferung sind vom Käufer unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen nach Übergabe der Ware oder Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Auftreten bei sonstigem Haftungsausschluss schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verwendet werden.

Auch bei versteckten Mängeln beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit Übergabe. Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge steht dem Verkäufer die Wahl zwischen Ersatzlieferung oder Verbesserung zu, ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgelts, nach welcher Rechtsgrundlage auch immer, kommt dem Käufer keinesfalls zu. Handelsübliche, unvermeidbare oder sonst zumutbare Abweichung der Lieferung – etwa bezüglich Farbe, Maße, Gewicht und Qualität – von Vorlieferungen oder Muster oder Prospekten etc., gelten nicht als Mangel und begründen keinerlei Anspruch des Käufers. Bruch bis zu 2% der jeweiligen Liefermenge stellt keinen Mangel dar und wird vom Verkäufer grundsätzlich nicht ersetzt.

Für Bruchbeschädigungen, die durch eine schlechte Baustellenzufahrt und beim Abladen durch nicht dem Verkäufer zurechenbare Person bzw. Manipulieren des Kranes auf der Baustelle entstehen, haftet der Verkäufer in keinem Fall. Bei Vertragsauflösung hat der Käufer nicht das Recht, gelieferte Ware zur Sicherung irgendwelcher Ansprüche zurückzubehalten. Allfällige vom Käufer zur Verfügung gestellte Pläne und technische Unterlagen werden vom Verkäufer nicht überprüft, für deren Richtigkeit haftet der Käufer. Der Verkäufer haftet aus dem Titel Schadenersatz, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 5. Produkthaftung

Eine Haftung für Sachschäden ist gemäß §9 PHG und nach den anderen die Produkthaftung regelnden Vorschriften, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wird ein Produkt seitens des Kunden zum Zwecke der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder sonstigen Weitergabe an Dritte erworben, so verpflichtet sich der Kunde, den Haftungsschluss zugunsten von AET nachweislich auf die jeweiligen Abnehmer vertraglich zu überbinden und dafür auch in der weiteren Kette der Abnehmer zu sorgen. Das Produkt darf vom Kunden nur in einwandfreiem Zustand entsprechend den gesetzlichen bzw. den behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Der Kunde ist verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens zehn Jahre hindurch aufzubewahren und sie auf Verlangen herauszugeben. Dazu gehört insbesondere der Nachweis der Überbindung des Haftungsausschlusses über die ganze Vertriebskette. Für Schäden, hinsichtlich, derer sich der Kunde Versicherungsschutz beschaffen kann, gewährt AET keinesfalls Deckung.

## 6. Zahlung

Die Fälligkeit der Preisforderung des Verkäufers tritt mangels sonstiger schriftlicher Vereinbarung mit Zusendung der Rechnung an den Käufer ein. Schuldenbefreiende Zahlung ist nur an das vom Verkäufer angegebene Bankkonto oder an einen mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgewiesenen Vertreter des Verkäufers möglich. Bankmäßige Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Verkäufer von der Bank vom Zahlungseingang am letzten Tag der Zahlungsfrist verständigt wird. Die verrechneten Preise sind grundsätzlich netto zahlbar. Ein Skonto kann der Käufer nur in Anspruch nehmen, soweit ein solcher in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung festgehalten ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung oder einen Teil derselben aus Gründen von Gegenansprüchen zurückzuhalten oder Gegenansprüche, einschließlich solcher aus Reklamationen zur Aufrechnung zu bringen. Bei Zahlungsverzug werden vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 4% über den jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Die Preisforderung des Verkäufers ist in jedem Falle sofort fällig, wenn der Käufer

- mit einer Zahlung oder sonstigen Verbindlichkeit gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät oder überschuldet ist;
  - gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt wird,
  - Umstände eintreten, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten lassen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, vom Angebot oder vom geschlossenen Vertrag ohne Übernahme jedwelcher Folgekosten zurückzutreten oder die Lieferungen vorübergehend einzustellen, falls
- die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden,
  - über den Kunden Umstände bekannt werden, welche seine Zahlungsfähigkeit in Frage zu stellen geeignet sind.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

## 8. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## 9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sofern die Herstellung von Artikeln nach Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum von AET und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## 10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweilige Gericht am Sitz des Verkäufers vereinbart. Es findet österreichisches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.